

Geschäftszeichen	Datum: 24.04.2026	Drucksache Nr. 10-BV 2026-009
-------------------------	-----------------------------	---

Gremium Gemeindevertretung	Termin	Beratungsergebnis
--------------------------------------	---------------	--------------------------

Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen der Wasser- und Bodenverbände der Gemeinde Buggenhagen

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Buggenhagen beschließt die Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen der Wasser- und Bodenverbände zum 01.01.2026.

Ergebnis der Beratung und Abstimmung: Beschluss Nr.					
Gremium Gemeindevertretung		Gesetzliche Mitglieder	Sitzungsdatum	TOP	
Beschluss			Abstimmung		
☐ einstimmig	☐ abgelehnt	☐ laut Vorlage	Ja	Nein	Enthaltung
☐ mit Stimmenmehrheit	☐ vertagt	☐ mit Abweichung			
Gemäß § 24 KV M-V (Mitwirkungsverbot) waren folgende Vertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen:					

Unterschrift

Siegel

Unterschrift

Begründung:

Die Gemeinde Buggenhagen ist gemäß § 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen gesetzliches Mitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Insel Usedom-Peenestrom“. Zu den gesetzlichen Aufgaben der Wasser- und Bodenverbände in Mecklenburg-Vorpommern zählen die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung, die Sicherung des Hochwasserabflusses sowie der Hochwasserschutz landwirtschaftlicher Flächen.

Die Gemeinde hat dem Wasser- und Bodenverband aufgrund des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz WVG) und der Verbandssatzung einen Verbandsbeitrag zu leisten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist.

Der von der Gemeinde nach § 1 Abs. 2 zu leistende Verbandsbeitrag wird nach den Grundsätzen des § 6 Abs. 1 bis 3 des KAG durch Gebühren denjenigen auferlegt, die Einrichtungen und Anlagen des Verbandes in Anspruch nehmen oder denen der Verband durch ihre Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewährt. Als bevorteilt in diesem Sinne gelten gemäß § 3 Absatz 7 Satz 1 GUVG die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen Nutzungsberechtigten der grundsteuerpflichtigen Grundstücke im Gebiet der Gemeinde.

Grundlage für die Festsetzung der Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen der Wasser- und Bodenverbände für die Jahre 2026-2028 ist eine umfassende Gebührenkalkulation, die von der KUBUS Kommunalberatung und Service GmbH vorgenommen wurde und als Anlage beigefügt ist.

Mit Kalkulation erfolgt die Umlage der von der Gemeinde zu leistenden Verbandsbeiträge sowie die entstehenden Verwaltungskosten auf die gebührenpflichtigen Flächen.

Finanzielle Auswirkungen: ☒ Ja / ☐ Nein		Finanzierung	
Insgesamt: 95.000	Jährlich in Folge: 95.000	Zuschüsse/ Beiträge: 95.000	Eigenanteil: 0
Veranschlagung im		☒ Ertrag /	☒ Aufwand
Ergebnishaushalt:		☒ Einzahlung /	☒ Auszahlung
Finanzhaushalt:		Produkt. Konto 55203. 43200 und 52544	
Betrag im Jahr 2025 :			
Betrag im Jahr 2026 :	95.000		
Betrag im Jahr 2027 :	95.000		
Betrag im Jahr 2028 :	95.000		

Verfasser:

Sachbearbeiter: **Raffelt, Nicole** (Kämmerei),
Tel.: 03836 251107, eMail: nicole.raffelt@wolgast.de

Anlagen:

1. Neufassung der WBV Satzung
2. Gewässerumlage Kalkulation